

tend macht, die die Sozialhilfe nicht übersteigen, mutwillig, wenn der Sozialhilfeträger erklärt hat, auch in Zukunft Leistungen nach dem BSHG zu erbringen (OLG Koblenz FamRZ 2004, 1118; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 2004, 1297).

6. Vom Einkommen können nur nachgewiesene tatsächliche Unterhaltsleistungen abgesetzt werden (OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1119).

7. Im Rahmen einer bewilligten Prozesskostenhilfe ist bei der Beiordnung eines nicht bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalts stets zu prüfen, ob besondere Umstände für die Beiordnung eines zusätzlichen Verkehrsanwalts i.S.v. § 121 Abs. 4 ZPO vorliegen. Nur wenn dieses nicht der Fall ist, darf der auswärtige Rechtsanwalt „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ i.S.v. § 126 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BRAGO beigeordnet werden. Der Partei ist auf Antrag zusätzlich ein unterbevollmächtigter Rechtsanwalt zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins beizuordnen, wenn in besonders gelagerten Einzelfällen Reisekosten nach § 126 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BRAGO geschuldet sind und diese die Kosten des unterbevollmächtigten Rechtsanwalts annähernd erreichen (BGH, Beschl. v. 23.6.2004 – XII ZB 61/04).

### **Verfahrensrecht**

1. Bei der Streitwertbemessung für das Scheidungsverfahren bleibt das Einkommen der Partei mit ratenfreier PKH unberücksichtigt (OLG Hamm FamRZ 2004, 1297).

2. Zur Frage der Kostenerstattung zugunsten einer nicht existierenden Partei (BGH, Beschl. v. 12.5.2004 – XII ZB 226/03).

3. Die sofortige Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht nach § 620 ZPO ist wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit ausnahmsweise dann zulässig, wenn durch Ausschluss des Umgangsrechts für 12 Monate de facto im Hauptsacheverfahren entschieden und so eine dort noch zu treffende – und dann beschwerdefähige – Entscheidung vorweggenommen wird. Der Ausschluss des Umgangsrechts ging weit über den Zeitraum hinaus, der erforderlich ist, um eine endgültige Regelung über den Umgang in einem Hauptsacheverfahren zu treffen. Das AG hätte sich im Streitfall darauf beschränken müssen, den Antrag des Vaters, ihm vorläufig ein Umgangsrecht einzuräumen, zurückzuweisen. Da eine Umgangsregelung bisher nicht erfolgt war, bestand auch aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls keine Notwendigkeit für einen Ausschluss des Umgangs im Eilverfahren (OLG Hamm, Beschl. v. 7.4.2004 – 11 WF 60/04).

4. Gegen eine einstweilige Anordnung nach § 769 Abs. 1 ZPO ist weder die sofortige Beschwerde noch die außerordentliche Beschwerde statthaft (BGH FamRZ 2004, 1191).

### **Steuerrecht**

Unterhaltsleistungen, die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger von seinem nicht unbeschränkt steuerpflichtigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält, sind nicht steuerbar (BFH FamRZ 2004, 1286).

### **B. Erbrecht**

1. Anfechtung der Annahme einer Erbschaft wegen Beschränkung durch angeordnete Nacherbfolge (OLG Hamm, Beschl. v. 18.3.2004 – 15 W 38/04).

2. Pflichtteilsstrafklausel in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament (OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2004 – 15 W 486/03).

## **Neue Bücher zum Familien- und Erbrecht**

*Kaiser/Schnitzler/Friederici* (Hrsg.), AnwaltKommentar BGB, Band 4: Familienrecht, 2004, 1.800 Seiten, 178 EUR, Deutscher Anwaltverlag (erscheint November 2004)

*Finke*, Unterhaltsrecht, 2. Aufl. 2004, 59 EUR, Deutscher Anwaltverlag

*Hausmann*, Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 2. Aufl. 2004, 976 Seiten, 158 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Zimmermann*, Erbschein und Erbscheinsverfahren, 2004, 440 Seiten, 58 EUR, Otto Schmidt Verlag

*Joachim*, Pflichtteilsrecht, 2004, 58 EUR, Otto Schmidt Verlag

*Löhnig*, Zivilrechtlicher Gewaltschutz, 2. Aufl. 2004, 19,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Kemper*, Der Rechtsstreit um Wohnung und Hausrat, 2004, 36,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Soyka*, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, 3. Aufl. 2004, 39,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte – Handbuch der Vertragsgestaltung, 2004, ZAP-Verlag

*Hausleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung, 4. Aufl. 2004, 478 Seiten, 50 EUR, Verlag C. H. Beck

*Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl. 2004, NJW-Schriftenreihe, Verlag C. H. Beck

## **In den nächsten Ausgaben**

*Büte*: Prozesskostenvorschuss im Familienrecht

*Groß*: RVG – Beispielfälle

*Grziwotz*: Salvatorische Klauseln in Eheverträgen – Helfen sie noch?

*Blum*: Die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Zuwendungen unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts

*Höser*: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

*Kemper*: LPartG, Entscheidung des BVerfG

*Wölke*: Der Familienanwalt im common law

## **Rezensionen**

*Schröder/Bergschneider* (Hrsg.):

**Familienvermögensrecht**

2003, 1.299 Seiten, 118 EUR, Gieseking Verlag

Dieses Buch ist ein Rundumschlag mit der Machete im Dschungel der Verflechtung familiärer und ehelicher Verbundenheit auf dem Gebiet des Vermögensrechtes.

Zugleich kann das Werk als eine literarische Vorwegnahme des justizpolitisch angestrebten „großen Familiengerichtes“ bezeichnet werden. Es folgt damit einer sachlich gebotenen Tendenz, die jüngst auch das Oberlandesgericht Köln in dem Geschäftsverteilungsplan 2004 veranlasst hat, den Familiensenaten über die geborenen Familiensachen hinaus diejenigen Berufungen als Spezialmaterie zuzuweisen, die sich gegen Urteile der Landgerichte richten und vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten zum Gegenstand haben.

Die inhaltliche Spannbreite und die problemorientierte Darstellung gewährt nicht nur dem mit dem deutschen Recht vertrauten Juristen einen zuverlässigen Zugang zu dem schwierigen Problemkreis des Familienvermögensrechtes. Das Buch eignet sich auch glänzend für die juristische Information und die Beratungspraxis in dem Gebiet der künftigen EU-Staaten. Ich darf an dieser Stelle das positive Echo von Richtern aus Slowenien erwähnen, die am dortigen obersten Gerichtshof damit betraut sind, das deutsche Familienvermögensrecht – insbesondere den Zugewinnausgleich – auf seine Tauglichkeit für eine Übernahme in ihren Rechtskreis zu überprüfen.

Trotz der Fülle der in den letzten fünf Jahren auf dem familienrechtlichen Buch- und Zeitschriftenmarkt erschienenen Literatur ist